

**Zeitschrift:** Zenit  
**Herausgeber:** Pro Senectute Kanton Luzern  
**Band:** - (2014)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Vermögenssicherung in Patchworkfamilien  
**Autor:** Manser, Urs  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-820912>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Vermögenssicherung in Patchworkfamilien

In der Schweiz brechen fast 50 Prozent aller Ehen auseinander, und viele Geschiedene gründen danach eine neue Familie. Urs Manser, lic. iur. Rechtsanwalt und Notar, erklärt, worauf Patchworkfamilien achten sollten, wenn es ums Erben geht.

Die Scheidungsrate im Jahre 2013 betrug laut Bundesamt für Statistik 43,1 Prozent, bei einer durchschnittlichen Ehe-dauer von 14,7 Jahren. Beinahe jede zweite Ehe wird also irgendwann geschieden. Mit Blick auf die durchschnittliche Ehedauer von rund 15 Jahren liegt es auf der Hand, dass viele der Geschiedenen noch in einem Alter sind, wo sie durchaus mit einem anderen Partner, einer anderen Partnerin eine neue Familie gründen können.

Wenn es nun darum geht, erbrechtliche Regelungen zu treffen, wird es gleichermaßen kompliziert wie spannend. Denn in der Patchwork-Familie spielt die gesetzliche Erbfolge nur bedingt – ausserdem ist jede Patchwork-Familie anders. Nachfolgendes Beispiel ist fiktiv und nur bedingt auf eine reale Situation anwendbar. Daher ist umsichtiges Planen unumgänglich, und es gilt in jedem Fall, eine individuell abgestimmte Lösung sorgfältig zu erarbeiten.

**Beispiel 1: «Beide Ehepartner haben je Kinder aus ihren Vorbeziehungen. Darüber hinaus haben sie zusammen noch ein gemeinsames Kind.»**

Die jeweils eigenen Kinder haben in diesem Fallbeispiel ein gesetzliches Erbrecht gegenüber ihrem Elternteil und umgekehrt. In den Stiefbeziehungen hingegen gibt es gar kein Erbrecht von Gesetzes wegen, zwischen den Ehegatten wiederum schon.

Wenn in unserem Beispiel der Vater stirbt, erben seine drei leiblichen Kinder die eine Hälfte seines Nachlasses, die andere Hälfte geht an seine Ehefrau. Stirbt dann auch die Ehefrau, erben die Kinder aus ihrer Vorbeziehung sowie das gemeinsame Kind den ganzen Nachlass, sofern die pflichtteilsberechtigten Eltern der Ehefrau schon verstorben sind. Die Stiefkinder gehen leer aus. Das heisst, dass durch die gesetzliche Erbfolge Vermögen, das ursprünglich dem Vater gehört hat, bei seinem Tod zum Teil den Stamm wechselt und nicht an die eigenen Kinder aus der Vorbeziehung zurück gelangt.

Dem kann man nur entgehen, indem man entweder nicht mehr heiratet, dann entsteht das gesetzliche Erbrecht des Ehepartners nicht und/oder indem man eine geschickte erbvertragliche Regelung trifft. Sofern die erbvertragliche Lösung aber in die Pflichtteile der Kinder eingreift, müssen diese den Erbvertrag mitunterzeichnen. Dies bedeutet, dass die Nachkommen alle das 18. Altersjahr zurückgelegt haben müssen. Denn von Gesetzes wegen muss, wer letztwillig verfügen will, urteilsfähig und volljährig sein. Der Erbvertrag muss, um gültig zu sein, von einem Notar beurkundet werden.

**Beispiel 2: Es ist dieselbe Konstellation mit je zwei Kindern aus Vorbeziehungen und einem gemeinsamen Kind.**

Die Eheleute wollen sich für den Todesfall des einen Ehegatten bestmöglich begünstigen, ohne dass die Stiefkinder beim

Versterben des zweiten Ehegatten das grosse Nachsehen haben. So soll namentlich gewährleistet werden, dass der überlebende Ehegatte unbeschwert über das dannzumal vorhandene Vermögen inklusive Sachwerte verfügen kann.

Dies geht nur, wenn die Nachkommen beim Tode ihres Elternteils, sofern dieser als erster der Ehegatten versterben sollte, vorläufig vollständig je auf ihren Erbanteil und somit auch auf den gesetzlichen Pflichtteil verzichten. Dieser Verzicht soll auch für allfällige Rechtsnachfolger – das heißt eigene Nachkommen oder Ehegatten – gelten. Der überlebende Ehegatte erhält dann denjenigen Anteil am Nachlass des vorverstorbenen Ehegatten, der ohne den Erbvertrag den Nachkommen zugefallen wäre, zu unbeschwertem Eigentum. Die eigenen Nachkommen gehen in diesem Fall vorerst also leer aus.

Um zu verhindern, dass beim späteren Tod des Stiefelterns das Vermögen, auf das sie verzichtet haben, auf die gesetzlichen Erben des Stiefelterns übergehen, soll der Stiefelternsanteil das Erbe im Sinne einer Vorerbschaft erhalten. Im Erbvertrag werden die verzichtenden Nachkommen des verstorbenen Elternteils als Nacherben bezeichnet. Die Nacherben erhalten beim Tode des Stiefelterns das Erbe ihres Vaters oder ihrer Mutter wieder zurück, soweit es noch vorhanden ist.

Nur, wie stellt man sicher, dass dannzumal auch tatsächlich noch etwas vorhanden ist? Das Gesetz sieht vor, dass die Vorerbschaft, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur gegen Sicherstellung ausgeliefert wird. Das nützt etwa bei Grundstücken, die so den Nachkommen erhalten werden können. Bei Vermögen macht dies in vielen Fällen keinen Sinn, weil man ja die bestmögliche Begünstigung des überlebenden Ehegatten beabsichtigt. Und wer ist schon begünstigt, der ein Vermögen erhält, das er nicht gebrauchen darf? Dies macht vielleicht dann Sinn, wenn es sich um ein grosses Vermögen handelt, wo die Zinsen diese Begünstigung gewährleisten.

### Eigenes Vermögen versus Vorerbschaft

Also, in der Regel soll das Vorerbe angebraucht werden dürfen. Man könnte also vereinbaren, dass der überlebende Ehegatte zuerst sein eigenes Vermögen aufbraucht und erst dann die Vorerbschaft anzieht. Das wäre gegenüber den leiblichen Nachkommen des Zweitversterbenden unfair, weil sie im Todesfall ihres Elternteils vielleicht nichts mehr erhalten, die Stiefgeschwister aber den ganzen Rest der noch vorhandenen Vorerbschaft. Da wäre es vielleicht besser, der überlebende Ehegatte würde sich verpflichten, das eigene Vermögen im gleichen Verhältnis wie die Vorerbschaft anzuzehren. Im Falle des Zweitversterbenden bestünde wiederum dasselbe Verhältnis bei den aufgeteilten Vermögen wie beim Erhalt der Vorerbschaft.

### VORERBSCHAFT

### EIGENES VERMÖGEN DES ÜBERLEBENDEN



Beispiel: Verhältnis 1:2

### BEIM ZWEITVERSTERBEN



verbraucht (blau) 1:2



### NACHERBSCHAFT

### GESETZLICHER ERBTEIL

Damit diese Aufteilung (siehe schamtische Darstellung oben) gelingt, muss das Vermögen des überlebenden Ehegatten zum Zeitpunkt der Auslieferung der Vorerbschaft verbindlich festgestellt werden. Dann lässt sich das Verhältnis bestimmen, nach dem geteilt wird, wenn es dann zum Zweitversterben kommt. Was ist aber, wenn der überlebende Ehegatte später zu weiterem Vermögen gelangt? Für diesen Fall könnte im Erbvertrag festgelegt werden, dass der Betrag, den die Nacherben erhalten sollen, nicht höher sein soll, als es der ursprünglichen Vorerbschaft entspricht.

Dies ist nur ein Beispiel einer möglichen Regelung. Da seit dem Jahre 2011 die Stiefkinder steuerrechtlich gleich behandelt werden wie leibliche, kann man sie heute auch als Erben einsetzen. Vor diesem Zeitpunkt funktionierte steuerfrei (mit Ausnahme der Gemeinden mit Nachkommensteuerung) nur die Lösung mit Vor- und Nacherbschaft.

So könnten die Parteien, wenn ihnen die Idee mit der Vor- bzw. Nacherbschaft nicht gefällt, einen Erbvertrag abschliessen, worin sie bereits heute verbindlich feststellen, wer nach dem Zweitversterbenen wie viel als Erbschaft erhalten soll. Dabei empfiehlt es sich unbedingt, die einzelnen Erbanteile in Bruchteilen oder Prozenten anzugeben und nicht Beträge festzulegen, da sich die Vermögensmasse noch verändern kann.

Fazit: Es gibt nicht die eine Lösung. Jede Familienkonstellation ist anders, die Beziehungen untereinander so wieso. Gerade in Patchworkfamilien dürften die Lösungen so vielfältig sein wie die Familien selber.